


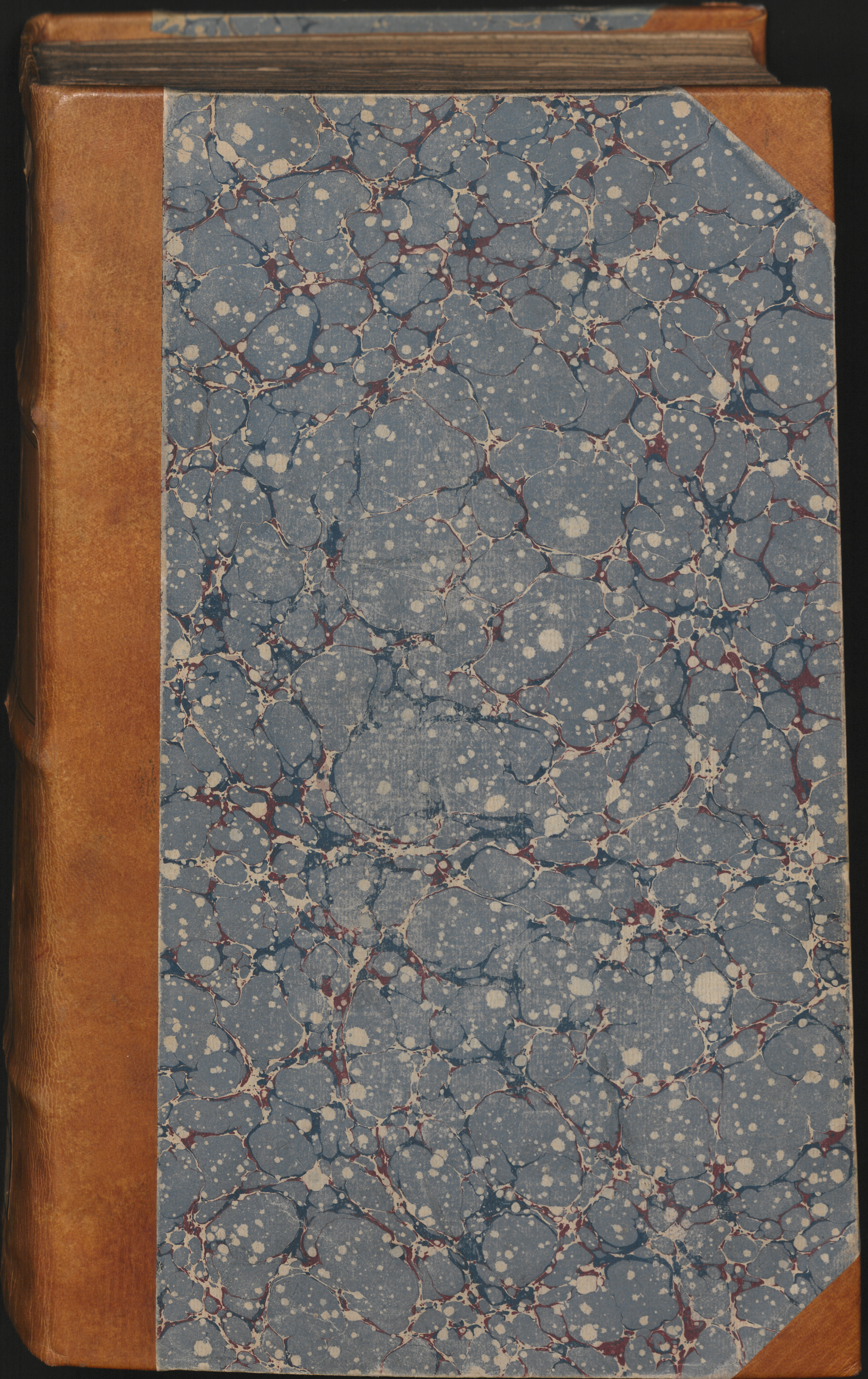
Königl. Maytt. Gnädigstes Placat, Und Protectorial für grosse Seezolls-Bedienten. Wir Carl von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürst zu Finnland ... Thun kund und zu wissen hiemit/ daß ... unser jüngstes den 28. Februar. 1678. publicirtes Placat und Protectorial für unsere bey denen grossen See-Zollen verordnete Bediente ... : Gegeben Stockholm/ den 13. April. Anno 1681

[S.l.], 1681

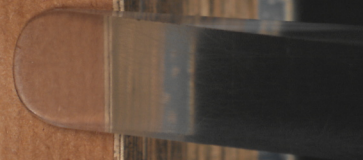
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747207720>

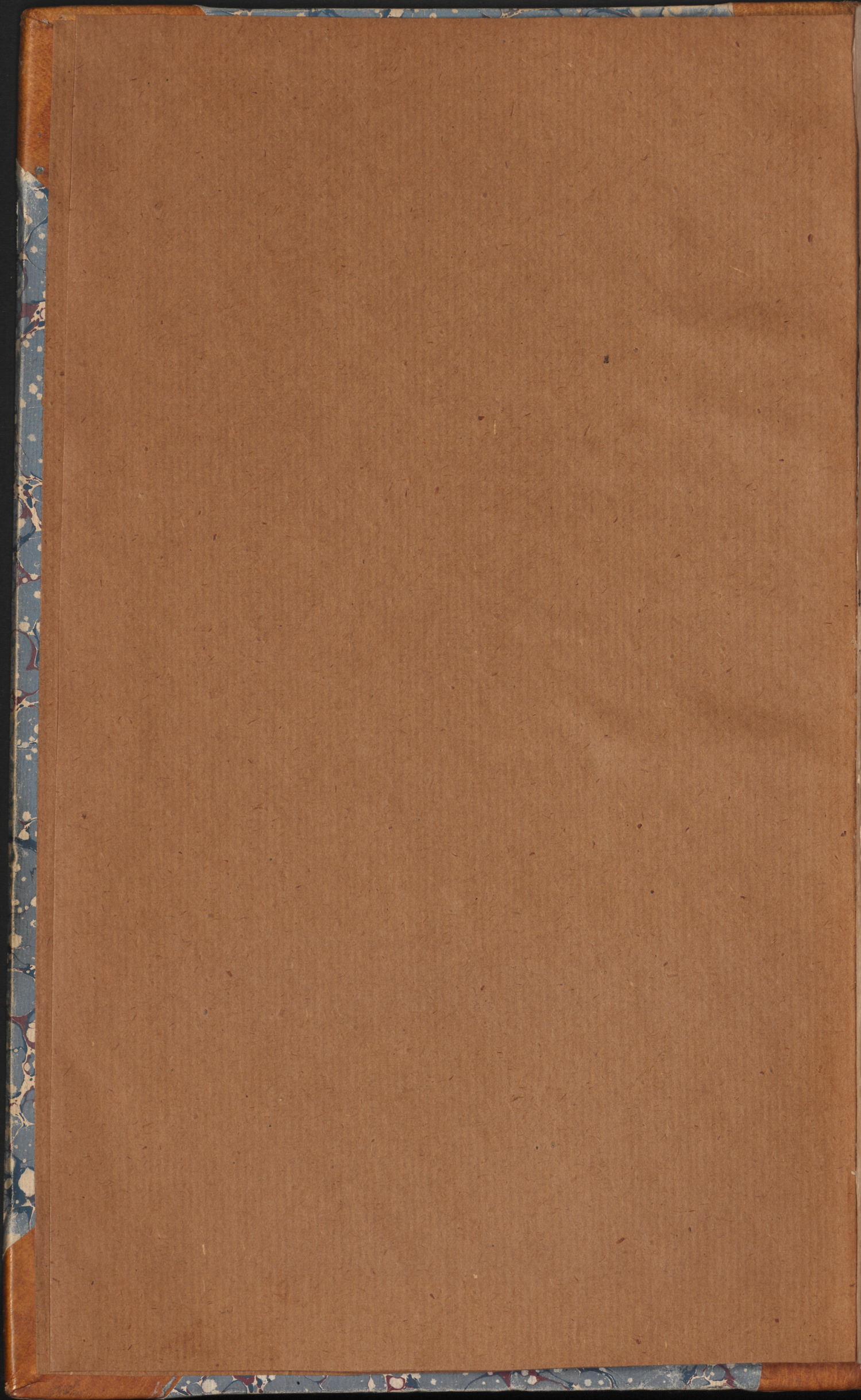
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ^b (1-184)





N^o: XLIX

1.

Römisches Reich

und Precedential

von ...
...

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

112
Königl. Maytt. Gnäd
Und Protectorial für g



Ir **MAJESTÄT** von Gottes Gnaden / der zu
zu Finnland / Herzog in Schonen / Estland / Dänemark
und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Bayern
Beyern / zu Gulich / Cleve und Bergen Herzog
muthet hätten daß unser jüngstes den 28 Februar
See-Zollen verordnete Bediente / die Wir durch
Worten noch Wercken unsern Dienst ohn gebüh
sonderlichem Wiederwillen öftters vernehmen / daß ein theil unbedacht
schen Könige und Regenten ernstlich ausgegangenen Mandatis zum wieder
Reden sondern auch Schlägen in ihren Amts-Berrichtungen anfabren
rechtigkeit / als auch bey gedachten Zollen verfirendes importante Interelle
deren Despect und Verachtung / als Verkleinerung unserer hohen Königl
anstehet; Als wollen Wir alle unsere wegen der Zoll-Bedienten ausge
Insonderheit sind Wir verursacht des Hoch-Seel. Königs Gustavi Adolphi
gegebenes Mandat de dato Stragnäs den 29. Novembr. 1623. außs neue
Autorität Krafft dieses unsers offenen Briefes gleicherweise und nach
unseren Reich und darunter liegenden Provinzien, so von uns selbst als un
in unsern Königl. Schutz und Protection angenommen haben wollen / un
zu beschuldigen haben möchte / Gerichtlich / nemlich was Privat, in foro c
uns ihnen vorgesehet seynd / ausgeführet werden; Damit sich auch nie
diesen unsern offenen Brief publiciren und dabey ernstlich verordnen woll
fen oder durch gültige Zeugen solte überwiesen werden / daß er mehrgem
Amts-Berrichtungen mit Schlägen überfallen und angegriffen / oder
nach vorgegangener Untersuchung und Urtheil als ein Ubertreter und
welcher ihnen in ihren Amts-Berrichtungen mit schimpflichen Worten
pelter Geld-Busse / wie sonst in dergleichen Fällen im Gesetz enthalten
für seinem eigenem Unglück ernstlich gewarnet haben / sich nach die in un
Straffen zu entweichen; Befehlen auch hienebst allen unsern hohen un
seyn / daß sie / wenn gedachte unsere See-Zolls-Bediente sie umb einige A
weges verwegern / sondern gutwillig und prompt wiederfahren lassen.
das Zoll-Wesen anvertrauet / Macht haben / sich damit zu bemengen / ob
seyn möge) das geringste zu befehlen; Solte aber jemand nöthig finden
oder anzugeben / so sol solches für uns / unserm Cammer-Collegio oder
angehet / auch unsern wegen zu thun und zu lassen / insonderheit unsere B
ben. Urfundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten

CAROLVS



Sam. Defuz. der Defoury. In. d. d. 1678.

Höchstes PLACAT,

große Seezolls-Bedienten.

der Schweden / Gotthen und Wenden König / Groß-Fürst
von Lieflandt / Carelen / Brehmen / Verden / Stettin-Pommern / Cassuben
und Pomeranien / und Wismar: Wie auch Pfalz-Grav bey Rhein in
der Gegend von Ingelheim und Bingen: Thun kund und zu wissen hiemit / daß obwohl Wir billig ver-
merckten / daß dieselbe ohne einige Beschimpfung weder in
der Gegend von Ingelheim und Bingen / so müssen Wir gleichwohl mit
Bedenken / solche unsere See-Zolls-Bediente nicht allein mit schimpflichen
Anreden und überfallen / wodurch sowohl unser Dienst und hohe Ge-
walt mercklich præjudiciret wird. Weil nun solches nicht so sehr zu
unserer Königl. Autorität gereicht / welches zu erdulden uns keines weges
ausgegangen Placate und Protectorialien noch ferner confirmiret haben;
sondern zu wiederholen; Wie Wir dann auch aus habender Macht und
nach Einhalt obberührten Placats alle unsere bey denen See-Zollen in
unserm General-Zollverwalter in unserm Nahmen bestellte Bediente
und soll dasjenige / worüber ein und ander dieselbe zu besprechen oder
zu entscheiden / was aber Amtswegen / für uns oder denjenigen so von
ihnen niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge / so haben Wir
wollen / daß welcher nach diesem Dato entweder auff frischer That betref-
fend oder deren Unterhabende in- oder wegen ihren
oder ihnen sonst einige Gewaltthaten zugesüget habe / derselbe soll
und Verbrecher unsers Verbohts am Leben gestraffet / derjenige aber /
welcher den Bedienten oder Schmähe-Schriften ungebührlich begegnet würde mit gedop-
pelt / angesehen werden. Wir wollen derowegen einen jeden hiemit
in unserm Placat zu reguliren und richten / so lieb ihm ist vorerwehnten
Bedienten und niedern Civil- und Militar-Bedienten / welcher Condition sie auch
seyn. Doch soll keiner / wer der auch seyn möchte / ohn diejenigen denen
er / oder über die Bediente (unter welchen Schein und Prætext es auch
finden über mehrgedachte Bediente in ihrem Amte etwas zu erinnern
oder General-Zollverwalter geschehen; Wornach sich alle / denen dieses
unseres Befehlshabere und Gerichtsverwalter gehorsamlich zu richten ha-
ben. In dem Königl. Insegels. Gegeben Stockholm / den 13. April. Anno 1681.

ROLUS.



PLACAT

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, arranged in several columns. The text is significantly obscured by a large, irregular tear on the right side of the page.

152



Sam. Defuz. der Defonny. Modell. bruckn.

gigstes PLACAT,

grosse Seezolls-Bedienten.

der Schweden / Gotthen und Wenden König / Groß-Fürst
 / Liefflandt / Carelen / Brehmen / Verden / Stettin-Pommern / Cassuben
 / Ingermanland und Wismar: Wie auch Pfalz-Graff bey Rhein in
 / Erzog. Thun kund und zu wissen hiemit / daß obwohl Wir billig ver-
 / sehung haben sollen / daß dieselbe ohne einige Beschimpffung weder in
 / ungehindert hätten verrichten können / so müssen Wir gleichwohl mit
 / bedachtsamer Menschen vorgemeldeten unseren und voriger Schwedi-
 / wieder / solche unsere See-Zolls-Bediente nicht allein mit schimpfflichen
 / fahren und überfallen / wodurch sowohl unser Dienst und hohe Ge-
 / teresse merklich præjudiciret wird. Weil nun solches nicht so sehr zu
 / Königl. Autoritat gereicht / welches zu erdulden uns keines weges
 / ausgegangene Placate und Protectorialien noch ferner
 / Adolphi des Andern und Grossen / Glorwürdigst
 / neu zu wiederholen; Wie Wir dann auch aus ha
 / nach Inhalt obberührten Placats alle unsere bey d
 / als unfern General-Zollverwalter in unserm Nahmen
 / und soll dasjenige / worüber ein und ander dieselbe
 / pro competenti, was aber Amtswegen / für uns oder
 / niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen m
 / wollen / daß welcher nach diesem Dato entweder auff
 / vorgemeldte Zoll-Bediente oder deren Unterhabende i
 / oder ihnen sonsten einige Gewaltthatigkeit zugefüge
 / und Verbrecher unsers Verbohts am Leben gestra
 / ren oder Schmähe-Schriften ungebührlich begegne
 / halten / angesehen werden. Wir wollen deroweger
 / in unsern Placat zu reguliren und richten / so lieb ihn
 / hat und niedern Civil- und Militair-Bedienten / welche
 / unge Affistene und Handreichung ansuchen würden
 / in. Doch soll keiner / wer der auch seyn möchte / o
 / gan / oder über die Bediente (unter welchen Schein
 / finden über mehrgedachte Bediente in ihrem Amte
 / der General-Zollverwalter geschehen; Wornach sic
 / here Befehlshabere und Gerichtsverwalter gehors
 / ruckten Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm / de

ROLUS.



et haben;
 / kens ge-
 / acht und
 / Sollen in
 / Bediente
 / chen oder
 / en so von
 / ben Wir
 / at betros-
 / gen ihren
 / rselbe soll
 / nige aber/
 / nit gedop-
 / en hiemit
 / wehnten
 / n sie auch
 / che keines
 / gen denen
 / t es auch
 / erinnern
 / nen dieses
 / ichten ha-
 / Anno 1681.